

Kirchliche Erlasse

ERLASS DER RELIGIOSENKONGREGATION BEZUGLICH DER HOHE DER GELDSUMME, UBER DIE KLOSTERLICHE VEBANDE OHNE REKURS AN DEN HEILIGEN STUHL VERFUGEN KONNEN.

Da der Wert des Geldes infolge besonderer Zeitbedingungen schon öfter Schwankungen unterworfen war, hat die für die Ordensleute zuständige Sacra Congregatio beschlossen, die Richtlinien für Geldausgaben, die den klösterlichen Verbänden nach can. 534 CIC einen Rekurs an den Heiligen Stuhl vorschreiben, den neuen Erfordernissen anzupassen.

Daher hat die Religiosenkongregation nach reiflicher Überlegung und mit Billigung des Hl. Vaters (Audienz vom 22. Januar 1962) bis auf weiteres bestimmt, daß ein Apostolisches Indult in all den Fällen einzuholen ist, in denen bei Geldausgaben, Krediten und Obligationen die Summen überschritten werden, die im folgenden aufgezählt werden; dabei sind die Vorschriften von can. 534 zu beachten.

1. England	Pfund (£)	5.500
2. Österreich	Schilling	400.000
3. Belgien	Belg. Francs	800.000
4. Dänemark	Kronen	110.000
5. Frankreich	Francs	75.000
6. Deutschland	DM	60.000
7. Schweiz	Schweizer Franken	65.000
8. Spanien	Pesetos	900.000
9. Italien	Lire	9.000.000
10. Portugal	Escudos	450.000
11. Niederlande	Gulden (Florins)	55.000
12. Norwegen	Kronen	110.000
13. Schweden	Kronen	80.000
14. Amerika und alle Staaten, die in dieser Aufstellung nicht genannt sind:	USA Dollar	15.000

Rom, den 30. Juni 1962

P. P. Philippe OP
Sekretär

Valerius Card. Valeri
Präfekt